
Grundschule Affaltrach

Elterninformation und Anmeldeunterlagen



komm doch mit zum

Flötenkurs

musizieren für Schüler der **1. Klasse**

mit Jolanta Ludäscher

dienstags, 12:30–13:15 Uhr

Gemeinde Obersulm
Musikschule
Rohrendorfer Platz 2
74182 Obersulm
Sprechzeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr

Sekretariat
Andrea Huber 07130/28-116 oder
andrea.huber@obersulm.de

Schulleiter
Michael Graf 07130/28-117 oder
michael.graf@obersulm.de



Eine Information für die Eltern

Inhalt

Dieser Kurs richtet sich an Kinder mit Vorkenntnissen. Flöten spielen und gemeinsames Musizieren

- ◆ macht Spaß
- ◆ fördert die Feinmotorik
- ◆ fördert die Konzentration
- ◆ macht „fit im Kopf“
- ◆ sensibilisiert die Wahrnehmung und
- ◆ fördert soziales Verhalten.

Wir spielen aus dem Flötenbuch *Blockflötenspatz*, einer kindgerechten und motivierenden Flötenschule.

Bei der Anschaffung eines Instrumentes sind wir gerne behilflich. Buch und Flöte können über die Musikschule Obersulm bestellt werden.

Unterricht: dienstags, 12:30–13:15 Uhr

Beginn : 27.09.2022

Anmeldefrist: 21.09.2022

Anmeldung bitte direkt im Sekretariat der Musikschule Obersulm abgeben. Gerne vorab per Mail an andrea.huber@obersulm.de

Ende 31.07.2023

Gruppenstärke

In der großen Gruppe ab sechs Kindern macht es den größten Spaß: es klingt kräftig, die Kinder stützen sich gegenseitig und es gibt vielfältige Spielmöglichkeiten. Die Gruppengröße ist coronabedingt abhängig von der Raumgröße.

Kursdauer

Der Kurs ist auf ein Jahr angelegt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten. In den Ferien findet kein Unterricht statt.

Kursgebühr

Bei einer Teilnehmerzahl von 6 Kindern beträgt die Gebühr pro Schüler 24,00 € je Monat. Nehmen weniger Kinder teil, kann sich die Gebühr entsprechend der Gebührenordnung

der Musikschule erhöhen. Auf dem Anmeldeformular haben wir die Gebühren für alle kleineren Gruppen aufgelistet.

Klassenunterricht	ab 6 Schüler	24,00 €
Gruppenunterricht	5 Schüler 45 Min	25,80 €
Gruppenunterricht	4 Schüler 45 Min	30,20 €
Gruppenunterricht	3 Schüler 45 Min	39,30 €
Gruppenunterricht	2 Schüler 30 Min	38,60 €

Die Gemeinde Obersulm und der Förderverein der Musikschule unterstützen Bedürftige. Über die Möglichkeiten informiert Sie das Musikschulsekretariat.

Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Gebührenordnung der Musikschule Obersulm.

Benötigte Unterrichtsmaterialien

Schulblockflöte Flauto 1 PLUS – Flöte mit Kunststoff-Flötenkopf und Ahornholzkorpus, 38,40 €

Flötenheft – Spiel und Spaß mit der Blockflöte

Anmeldegebühr einmalig 9,80 €

Die Unterrichtsmaterialien können über die Musikschule bestellt werden.

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat vor Ende des Musikschulhalbjahres (28.02. zum 31.03.). Dafür ist eine schriftliche formlose Kündigung notwendig. Der Kurs endet automatisch auch ohne Kündigung mit dem Auslaufen des Schuljahres am 31. Juli 2023.

Warum kostet der Unterricht dieses Kurses an der Grundschule Ellhofen etwas?

Die Lehrkräfte der Musikschule haben eine abgeschlossene musikpädagogische Hochschulausbildung und unterrichten ihr Instrumentalfach hauptberuflich. Sie können ihr qualifiziertes Angebot daher nicht für eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung leisten. Es gelten die in der Gebührenordnung der Musikschule festgeschriebenen Sätze. Wir bitten um Verständnis!

GEMEINDE OBERSULM

Landkreis Heilbronn

GEBÜHRENORDNUNG

für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Obersulm

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren zu entrichten.

Der Gemeinderat hat am 25.04.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Monatsraten zu bezahlen sind.

1. Klassenunterricht		Tarif- gruppe	Monats- gebühr	Jahres- gebühr
Musikgarten für Babys	30 Minuten (bis 18 Monate) Elternteil mit Kind	A	21,10 €	253,20 €
Musikgarten I	45 Minuten (1 1/2 - 3 Jahre) Elternteil mit Kind	B	29,80 €	357,60 €
Musikgarten II	45 Minuten (3 - 4 Jahre) Elternteil mit Kind	C	29,80€	357,60 €
Musikalische Früherziehung /	60 Minuten (4 - 6 Jahre)	D	32,20 €	386,40 €
2. Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht				
Einzelunterricht	30 Minuten	E	66,00 €	792,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	F	97,50 €	1.170,00 €
Einzelunterricht	60 Minuten	G	129,90 €	1.558,80 €
Gruppenunterricht	2 Schüler / 30 Min.	H	38,60 €	463,20 €
Gruppenunterricht	2 Schüler / 45 Min.	I	57,10 €	685,20 €
Gruppenunterricht	3 Schüler / 45 Min.	J	39,30 €	471,60 €
Gruppenunterricht	3 Schüler / 60 Min.	K	51,60 €	619,20 €
Gruppenunterricht	4 Schüler / 45 Min.	L	30,20 €	362,40 €
Gruppenunterricht	4 Schüler / 60 Min	M	39,70 €	476,40 €
Gruppenunterricht	5 Schüler / 45 Min	N	25,80 €	309,60 €
Klassenunterricht	ab 6 Schüler / 45 Minuten	O	24,00 €	288,00 €
3. Ergänzungsfächer				
praktische Ergänzungsfächer 60 Minuten für alle Instrumentalschüler			- €	- €
andere Teilnehmer		P	16,30 €	194,60 €
theoretische Ergänzungsfächer 60 Minuten für alle Instrumentalschüler			- €	- €
andere Teilnehmer		Q	18,70 €	224,40 €
4. Instrumentenmiete				
	im 1. Jahr	R	14,70 €	176,40 €
	ab dem 2. Jahr	S	23,30 €	279,60 €
5. Erwachsenenzuschlag				
	20%	T		
6. Zuschlag für auswärtige Schüler				
sofern mit der Wohnsitzgemeinde keine Vereinba-		U	8,30 €	99,60 €
		V	22,20 €	266,40 €
7. Anmeldegebühr				
	einmalig	W	9,80 €	- €

§ 3 Ermäßigung der Gebühren

(1) *Geschwisterermäßigung* wird gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule besuchen. Für das zweite Kind beträgt die Ermäßigung 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind 50 v.H.. Bei der Ermäßigung sind ohne Rücksicht auf das Alter der Schüler die Tarifgruppen maßgebend, wobei die Tarifgruppe mit dem höchsten Gebührensatz an erster Stelle steht und die Ermäßigungen auf die jeweils niedrigeren Tarifgruppen gewährt werden. Stichtag ist der Schuljahresbeginn.

(2) *Mehrfachermäßigung* wird gewährt, wenn sich ein Schüler für mehrere gebühren-pflichtige Fächer anmeldet. Für das zweite Fach beträgt die Ermäßigung 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Fach 50 v.H.. Bei der Ermäßigung sind die Tarifgruppen maßgebend, wobei die Tarifgruppe mit dem höchsten Gebührensatz an erster Stelle steht und die Ermäßigungen auf die jeweils niedrigeren Tarifgruppen gewährt werden. Stichtag ist der Schuljahresbeginn.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus Ermäßigungsarten (1) und (2) werden die Ermäßigungen in der Reihenfolge Geschwisterermäßigung - Mehrfachermäßigung berechnet.

(3) Bei *besonderer Begabung* oder *Bedürftigkeit* kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigt werden. Gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(4) In besonders gelagerten Fällen (z.B. Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen) kann *Gebührenermäßigung* gewährt werden. Diese beträgt 30 v.H.. Weitere Ermäßigungen nach Abs. 1-3 werden in diesem Fall nicht gewährt. Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Ermäßigung nur auf Nachweis.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

Die Gebühren entstehen zum 1. des jeweiligen Monats und werden zum 15. des gleichen Monats fällig. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Obersulm zu richten. Zahlungspflichtig sind die Musikschüler, bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten der Schüler. Für Jugendliche, die über einen Verein unterrichtet werden, ist der Verein für die Zahlung zuständig.

Die Gebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt: Obersulm, 25.04.2022



Hinweis für Schüler aus Lehrensteinsfeld:

Der Gemeinderat von Lehrensteinsfeld hat in seiner Sitzung vom 21.07.2005 beschlossen, dass für Schüler aus Lehrensteinsfeld eine monatliche Sonderzahlung von 5 € erhoben wird.

Anmeldung zum Blockflötenunterricht 1. Klasse Grundschule Affaltrach



Schüler/Schülerin

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich
			<input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Der Schüler besucht die Klasse der Schule in			

Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte

Familienname	Vorname	Beruf (freiwillige Angabe)
Anschrift (falls abweichend von Schüleradresse)	Telefon privat	Telefon geschäftlich
	Fax	E-Mail

- Ja, ich möchte über Veranstaltungen und Projekte der Musikschule Obersulm per Newsletter informiert werden.

Gebühr Oktober 2022

Klassenunterricht	ab 6 Schüler	24,00€	Über die Musikschule können bestellt werden: Flöte 38,40€ Flötenheft 13,50€ Bitte bei Bestellung von Flöte und Heft ankreuzen!
Gruppenunterricht	5 Schüler 45 Min	25,80 €	
Gruppenunterricht	4 Schüler 45 Min	30,20 €	
Gruppenunterricht	3 Schüler 45 Min	39,30 €	
Gruppenunterricht	2 Schüler 30 Min	38,60 €	

Antrag:

<input type="checkbox"/> Ich bitte um Geschwisterermäßigung, da außer dem hier angemeldeten Schüler noch folgende Geschwister am Unterricht der Musikschule teilnehmen. <input type="checkbox"/> Ich bitte um Mehrfächerermäßigung	Name
---	------

1. Unterschrift Anmeldung:

Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
------------	--

Von den Unterrichtsbedingungen (Schulordnung, Gebührenordnung) habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Alle oben aufgeführten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der vertraglichen Abwicklung auf Grundlage des Art. 6, Abs. 1, lit b) DSGVO sowie teilweise auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit a) DSGVO gespeichert und verarbeitet. Im Rahmen der Einwilligung kann die Speicherung und Verarbeitung der Daten jederzeit widerrufen werden. Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder, abgesehen von der vorgeschriebenen Datenspeicherung zur Geschäftsabwicklung, Löschung Ihrer Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.obersulm.de/impressum.htm sowie ausliegend im Musikschulsekretariat.

Die Einwilligung zur Nutzung der Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist zu richten an: Musikschule Obersulm, Rohrendorfer Platz 2, 74182 Obersulm oder per E-Mail an Michael.Graf@Obersulm.de

2. Unterschrift Vertragsbedingungen:

Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
------------	--

Zahlungspflichtiger:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

**An die
Gemeinde Obersulm
- Musikschule -
Rohrendorfer Platz 2
74182 Obersulm**

SEPA- Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE71ZZZ00000107622

Mandatsreferenz

Ich ermächtige die Gemeinde Obersulm, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Obersulm auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das Mandat soll

ab sofort ab dem _____

wiederkehrend gelten für die

Musikschulgebühren für _____
Name, Vorname

Hinweis: Die Angaben zu Kreditinstitut, BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

IBAN _____ BIC _____

Name des Kreditinstituts _____

Kontoinhaber (falls abweichend zum Zahlungspflichtigen) _____

Anschrift Kontoinhaber _____

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Hinweis: Bitte senden Sie das im Original unterschriebene Lastschriftmandat zurück (kein Fax, keine email)

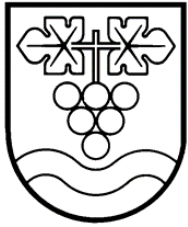
Bei Nichteinlösung einer Lastschrift gilt das SEPA-Lastschriftmandat als widerrufen und von der Bank erhobene Kosten (Rücklastschriftgebühren) sind zu erstatten.

Bankverbindung: **Kreissparkasse Heilbronn**
(BLZ 620 500 00) 013 600 909
BIC: HEISDE66
IBAN: DE58 6205 0000 0013 6009 09

Volksbank Sulmtal eG
(BLZ 620 619 91) 71 362 002
BIC: GENODES1VOS
IBAN: DE23 6206 1991 0071 3620 02

Postgiroamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70) 305 23 707
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE81 6001 0070 0030 5237 07





Musikschule Obersulm
SCHULORDNUNG
In der Fassung vom 26.03.2021
In Kraft getreten am 01.04.2021



§ 1 Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obersulm. Sie trägt den Namen „Musikschule Obersulm“.

§ 2 Aufgabe

- 2.1 Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Lernprogramm *Musikalische Früherziehung* sowie den Rahmenplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen für den Instrumentalunterricht und Zusatzfächer bis zur vorberuflichen Fachausbildung. Daneben sind für behinderte Kinder bei Bedarf entsprechende Sonderfördermaßnahmen einzurichten.
- 2.2 Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- 2.3 Die Musikschule unterhält Musiziergemeinschaften, sie führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

§ 3 Aufbau / Ausbildung

Der Unterricht wird stufenweise erteilt.

Musikalische Früherziehung: in Gruppen, Mindestalter 4 Jahre, Dauer max. 2 Jahre. Der Kurs sollte nur im Ganzen besucht werden.

Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe: Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, Ergänzungsfach, Mindestalter etwa 6 bis 7 Jahre.

§ 4 Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht in folgenden Fachbereichen angeboten: Früherziehung, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Gesang und Schlagwerk.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr und Unterrichtsorganisation

- 10.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.10., endet am 30.09. und gliedert sich in zwei Schulhalbjahre (01.10. – 31.03. und 01.04. – 30.09.). Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- 10.2 Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Dauer des Unterrichts hängt vom gewählten Unterrichtsfach oder der gewählten Gebührengruppe der Gebührenordnung ab. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 11 Unterrichtsstätten

- 11.1 Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- 11.2 In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
- 11.3 Die Musikschule bevorzugt den Präsenzunterricht. Es kann ein Fernunterricht zwischen Schülern und Lehrern vereinbart werden. Die Schulleitung ist zu informieren.

§ 12 Unterrichtsordnung

- 12.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungs-fächern und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- 12.2 Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde.
- 12.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefasst werden.
- 12.4 Die Schüler haben musikschulbezogene Weisungen des Leiters der Schule und der Lehrkraft zu befolgen.

§ 13 Schulleiter – Lehrkräfte

- 13.1 Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Lehrkräfte.
- 13.2 An der Musikschule können festangestellte und auf Honorarbasis beschäftigte Lehrkräfte unterrichten. Alle Lehrkräfte treten mindestens zweimal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammen.

§ 14 Leistungen der Schüler

- 14.1 Instrumentalschüler und Gesangsschüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Um dies zu erreichen, ist regelmäßiges und sinnvolles häusliches Üben von großer Bedeutung.
- 14.2 Leistungen der Schüler werden beim Ensemblespiel, beim Einzelunterricht, bei Vorspielabenden und den öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule nachgewiesen.
- 14.3 Bei Abschluss der *Musikalischen Früherziehung* wird den Schülern eine Teilnahme-bescheinigung ausgestellt.
- 14.4 Sind im Gruppenunterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung oder mangelnden Fleißes nicht zu erwarten, so kann ein Schüler vom Schulleiter von der weiteren Teilnahme zum Ende des Schulhalbjahres ausgeschlossen werden.

§ 15 Lernmittel

- 15.1 Die Lernmittel für Früherziehung werden von der Musikschule beschafft und den Schülern übergeben. Entsprechend der Preisliste erhalten die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres eine Lernmittelberechnung.
- 15.2 Instrumente und Noten müssen vom Schüler beschafft werden. Es ist empfehlenswert, vor der Anschaffung eines Instrumentes den Rat des Fachlehrers einzuholen.
- 15.3 Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, den Schülern für eine begrenzte Zeit überlassen werden. Für die Überlassung ist eine Miete zu entrichten, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist. Alle schuleigenen Instrumente werden in gebrauchsfähigem Zustand den Schülern überlassen und müssen entsprechend zurückgegeben werden. Eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Benutzers. Bei größeren Reparaturen kann ein Zuschuss bewilligt werden, der vorher zu beantragen ist.

§ 16 Anmeldungen – Ummeldungen – Abmeldungen

- 16.1 An- und Abmeldungen zur Schule bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Schule rechtswirksam. Auch Ummeldungen von Früherziehung zum Instrumentalunterricht und

Unterrichtserweiterungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

16.2 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres (s. § 10.1) möglich. Sie müssen der Schulleitung mindestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder schwerwiegende Krankheit) berücksichtigt werden; sie sind ebenfalls schriftlich zu beantragen.

16.3 Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen, bei groben Verstößen gegen diese Schulordnung/ Benutzungsordnung oder mehrfach unentschuldigtem Fehlen nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 17 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichts-begleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 18 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 19 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen. Das Landesgesundheitsamt sagt: „Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund“. Die Lehrkraft kann den Unterricht zum eigenen Schutz absagen, muss aber den Unterricht nachholen oder als Fernunterricht anbieten.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Musikschüler übt der Lehrer nur während des Unterrichts aus. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nicht gestattet.

§ 21 Datenschutz

Der Musikschule ist Datenschutz wichtig. Bei der Anmeldung werden die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen berücksichtigt.

§ 22 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Anmeldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung. Bei Klassenvorspielen oder internen Veranstaltungen genügt es, die Fachlehrkraft zu informieren.

§ 23 Haftung

23.1 Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Gemeinde zurückzuführen sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

23.2 Die Besucher der Musikschule (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.04.1984 ausser Kraft.

Obersulm, 26.03.2021

gezeichnet:

Tilman Schmidt

Bürgermeister

